



Stadt Menden (Sauerland)

# Haushaltssicherungs- konzept zum Haushaltsplan 2026/2027

Ratsbeschluss 03.02.2026



# Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2026/2027

## 1. Ausgangslage und Ursachen

### 1.1. Haushaltssanierung im Stärkungspakt Stadtfinanzen (2012 bis 2021)

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 das Stärkungspaktgesetz (Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen) beschlossen. Das Gesetz trat rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft. Das Land stellte in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen. Ziel war es, auch diesen Gemeinden einen nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Seit 2011 unterstützte das Land die Haushaltskonsolidierung der Gemeinden, aus deren Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2010 sich im Jahr 2010 oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 eine Überschuldungssituation ergab. Für diese Gemeinden war die Teilnahme an der Konsolidierungshilfe verpflichtend.

Die Stadt Menden war pflichtiger Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen. Im zehnten Jahr des Stärkungspaktes erhielt die Stadt Menden mit Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 18. Mai 2021 das Schreiben des MHKBG (Datum 14. Mai 2021) zum weiteren Verlauf des Stärkungspaktes. Das MHKBG stellte fest, dass das Stärkungspaktgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endet und dass für die Haushaltswirtschaft der Kommunen der Stufen 1 und 2 ab dem Jahr 2022 wieder die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung NRW gelten. Die Kommunen, die - wie Menden - zu diesem Zeitpunkt nicht bilanziell überschuldet sind, fielen ohne Einschränkungen in das normale Haushaltsrecht zurück.

Der Haushaltssanierungsplan (2012) sah jährlich wachsende Konsolidierungsbeträge von 3,1 Mio. Euro (2012) bis hin zu 11,3 Mio. Euro (2021) vor. Die Vorgaben wurden im Laufe des Stärkungspaktes, nach politischen Beschlüssen, Empfehlungen der Verwaltung und im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht, nach oben wie nach unten angepasst und konnten im IST - unter Berücksichtigung der beschlossenen Kompensationsmaßnahmen - umgesetzt werden. Der am Ende des Stärkungspaktes insgesamt erzielte Konsolidierungserfolg beträgt 100,7 Mio. Euro. Zwischen 2011 und 2020 hat die Stadt Menden aus dem Stärkungspakt Finanzhilfen von insgesamt rd. 26,5 Mio. Euro erhalten. Auf der Basis der im Rahmen des Beratungskonzeptes erarbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen umfasste der erste Haushaltssanierungsplan (2012) 76 Einzelmaßnahmen. Der letzte genehmigte Haushaltssanierungsplan (2021) berücksichtigte 85 Maßnahmen.

In den zehn Jahren der Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen war der Stadt Menden ein nachhaltiger Haushaltsausgleich gelungen. Es war davon auszugehen, dass sich der positive Trend, der sich u.a. in den Jahresergebnissen seit 2016 zeigte, zukünftig fortsetzte.

### 1.2. Doppelhaushalt 2022/2023 sowie 1. Nachtrag zum Doppelhaushalt 2022/2023

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat den Doppelhaushalt 2022/2023 in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen. In der beschlossenen Ergebnisplanung des Doppelhaushaltes 2022/2023 konnten die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 nur unter Anwendung des COVID-19- CIG

NKF ausgeglichen dargestellt werden. Für die Jahre 2025 und 2026 plante die Stadt Menden ohne diese Möglichkeit. Dennoch konnten auch für diese Jahre Überschüsse geplant werden.

Schwierige finanzielle Entwicklungen in 2022 machten es erforderlich, die Haushaltsansätze 2023 kritisch zu hinterfragen und eine Nachtragsatzung zum Haushaltsplan 2022/2023 aufzustellen. In seiner Sitzung vom 07.02.2023 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) sodann die 1. Nachtragsatzung 2023 zum Haushaltsplan 2022/2023 beschlossen.

Die beschlossene 1. Nachtragsatzung berücksichtigte in der Ergebnis- und Finanzplanung 2023 bis 2026 durchgehend keine ausgeglichenen Haushaltsjahre mehr. Trotz des zwischenzeitlich vom Land beschlossenen „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)“, vom 29. September 2020, neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022, und der auf dieser Grundlage vorgenommenen Isolierung der Corona- und kriegsbedingten finanziellen Schäden, konnten die Haushaltsjahre ab 2023 nur mit Fehlbedarfen dargestellt werden. Das Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, war nicht gegeben. Die Voraussetzungen des § 76 GO waren nicht erfüllt.

### **1.3. Haushaltssicherung ab dem Doppelhaushalt 2024/2025**

Der Rat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 19. März 2024 den Doppelhaushalt 2024/2025 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. In der beschlossenen Ergebnisplanung des Doppelhaushaltes 2024/2025 wiesen die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 zunächst negative Planergebnisse aus. Der Plan sah für 2024 einen Fehlbedarf von rund 12,6 Mio. Euro vor. 2025 lag der geplante Fehlbedarf bei etwa 9,6 Mio. Euro. Unter Inanspruchnahme der gesamten Ausgleichsrücklage und rund 17 Prozent der Allgemeinen Rücklage konnte der Haushaltsausgleich in 2024 und 2025 erreicht werden. In der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028 wird die Allgemeine Rücklage weiteraufgezehrt, und zwar jährlich deutlich über der für ein Haushaltssicherungskonzept maßgeblichen Schwelle von fünf Prozent. Danach musste die Stadt Menden (Sauerland) nach § 76 Absatz 1 Nr. GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen. Mit Schreiben vom 25. April 2024 erhielt die Stadt Menden (Sauerland) vom Märkischen Kreis die Haushaltsverfügung 2024/ 2025 sowie die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Im Sommer 2024 hat der Stadtkämmerer aufgrund der absehbaren wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie politischen Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt entschieden, für das Haushaltsjahr 2025 einen Nachtragshaushaltssatzung aufzustellen. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat letztlich in seiner Sitzung am 04. Februar 2025 die 1. Nachtragsatzung 2025 zum Doppelhaushalt 2024/2025 sowie das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 2025 beschlossen.

Die beschlossene 1. Nachtragsatzung berücksichtigt in den Jahren 2025 bis 2028 durchgehend keine ausgeglichenen Haushalte. Im Vergleich zum Doppelhaushalt 2024/2025 verschlechtert sich das Jahresergebnis 2025, welches bisher mit rund -9,6 Mio. Euro geplant war, nochmals deutlich. Das jetzt beschlossene Defizit 2025 liegt bei 16,8 Mio. Euro, unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands von zwei Prozent. Im Laufe des Jahres 2027 wird die Stadt Menden (Sauerland) ein negatives Eigenkapital ausweisen müssen.

Nach den guten Erfahrungen mit den letzten Doppelhaushalten stellte die Verwaltung einen weiteren Doppelhaushalt für die Jahre 2026 und

2027 auf. Dem Vorteil, in 2026 keinen Haushalt 2027 von Grund auf neu aufstellen zu müssen, steht dabei das bekannte Risiko gegenüber, einen Nachtragshaushalt zwingend dann aufstellen zu müssen, wenn neue Erkenntnisse zu einer nicht unerheblichen Abweichung der Planzahlen führen.

Bereits im Mai 2025 wurden die Produktverantwortlichen auf das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltes samt Zeitplan hingewiesen. Im Juli und August planten die Fachbereiche die Ansätze für die Jahre 2026 bis 2030. Die Planungsgrundlagen waren die Jahresergebnisse 2024, der Controllingbericht zum 30. Juni 2025 sowie zu dem Zeitpunkt bereits absehbare Entwicklungen in der Zukunft. Nach Eingabe aller Planzahlen zeichnete sich deutlich ab, dass sich die Planergebnisse aller Jahre im Vergleich zu den Planwerten aus der 1. Nachtragssatzung 2025 für die entsprechenden Jahre deutlich verschlechterten. Der Kämmerer hat daraufhin mit nahezu allen Bereichen Haushaltsgespräche geführt, bei denen es stets darum ging, keine Aufwendungen für zusätzliche Aufgaben einzuplanen und angemeldete Ansätze kritisch zu hinterfragen. Es gelang, die geplanten Defizite durch eine restriktive, aber zugleich belastbare Planung für den gesamten Haushalt, deutlich zu reduzieren. Dennoch wurde der Haushaltsplanentwurf 2026/2027 mit einem geplanten Defizit von rund 30,3 Mio. Euro für 2026 am 16. Dezember 2025 in den Rat der Stadt Menden (Sauerland) eingebracht. Die Defizite der Jahre 2027 und 2028 fallen geringer aus. In seiner Sitzung am 03. Februar 2026 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2026/2027 samt diesem Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Die positiven Orientierungsdaten im Ertragsbereich führen dazu, dass die Stadt Menden (Sauerland) ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen einen Haushaltsausgleich im Jahr 2034 darstellen kann. Die einzige Anforderung an ein Haushaltssicherungskonzept nach der Gemeindeordnung wäre somit erfüllt. Allerdings ist in einem Haushaltssicherungskonzept der Wille zur Konsolidierung glaubhaft darzustellen. Dies kann nur über Konsolidierungsmaßnahmen erfüllt werden, die über die Maßnahmen der Haushaltssicherungskonzepte 2024 und 2025 hinausgehen.

### **1.3.1. Wesentliche Ursachen für die Verschlechterung der Haushaltsplanung**

Die finanzielle Lage der Kommunen in Deutschland ist so schlecht wie noch nie. Die Finanznot nimmt nahezu in allen Städten zu. Letztendlich ist die grundlegende unauskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen auch in Menden ein Hauptfaktor für die schlechte Haushaltslage.

Bei den Haushaltsplanungen für den Doppelhaushalt 2026/2027 stand daher die kritische Überprüfung der Ansätze im Fokus. In den Haushaltsgesprächen wurden die Planansätze hinterfragt und angepasst. Zusätzliche Aufwendungen für neue Aufgaben wurden bis auf die Ausnahme „Stadtjubiläum 2026“ nicht eingeplant. Dennoch stiegen die Aufwendungen und die Erträge brachen ein.

Neben den allgemeinen Herausforderungen durch steigende Personalaufwendungen aufgrund von Aufgaben- und Stellenzuwachs sowie höheren Transferaufwendungen im Jugend- und Sozialbereich bei fehlender Konnexität, führen 2026 ff zwei wesentliche Faktoren zu den deutlich höheren Defiziten.

Die Stadt Menden (Sauerland) ist erstmalig in der Geschichte des kommunalen Finanzausgleichs in 2026 abundant. Damit fehlen rund 10,7 Mio. Euro Schlüsselzuweisungen, die für 2026 eingeplant waren. Die starke Steuerkraft, vor allem bedingt durch deutliche Mehrerträge bei der Gewerbesteuer, reichen jedoch nicht aus, diese Mindererträge und Mehraufwendungen in anderen Positionen auszugleichen. Vor allem musste die Stadt Menden (Sauerland) erneut eine deutliche Steigerung bei der Kreisumlage einplanen. Die Kreisumlage wird voraussichtlich um rund 7,8 Mio. Euro angehoben werden.

Positiv wirkt sich zurzeit die Zinslage auf dem Kreditmarkt aus. Allerdings werden geplante und zum Teil unumgängliche Investitionen in den Folgejahren zu einem erhöhten Kreditbedarf im investiven Bereich beitragen.

### 1.3.2. Entwicklung des Eigenkapitals

Die Jahresergebnisse (bis 2023 testiert, 2024 im Entwurf) und die Planergebnisse (ab 2025) stellen sich im Kernhaushalt wie folgt dar:

Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)
2000	-1.674	2007	-23.041	2014	-4.194	2021*	1.766	2028	-19.843
2001	-1.265	2008	8.224	2015	-6.226	2022*	8.114	2029	-16.227
2002	-3.634	2009	-21.008	2016	485	2023*	-1.363	2030	-12.541
2003	-11.039	2010	-16.668	2017	1.386	2024**	-17.279		
2004	-16.200	2011	-2.008	2018	1.527	2025	-16.781		
2005	-23.172	2012	-1.463	2019	2.391	2026	-30.509		
2006	-25.743	2013	-619	2020*	410	2027	-24.406		

Bis einschließlich 2007 kamerale Haushaltsführung; *kursiv* = Planergebnisse.

Mit dem Haushaltsjahr 2016 konnten bis 2022 ausgeglichene Jahresergebnisse – ab 2021 ohne Stärkungspaktmittel – ausgewiesen werden.

Mit \* gekennzeichnete Haushaltsjahre berücksichtigen die Regelungen nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG).

\*\*Voraussichtliches Jahresergebnis 2024 nach Jahresabschluss 2024

Zum 31.12.2023 weist die Bilanz der Stadt Menden (Sauerland) eine Ausgleichsrücklage von rund 14,7 Mio. Euro aus. Die Allgemeine Rücklage beträgt etwa 37,3 Mio. Euro. Bereits das Jahresergebnis 2024 wird dazu führen, dass die Ausgleichsrücklage vollständig aufgezehrt sein wird und bereits die Allgemeine Rücklage zur Verrechnung des verbleibenden Defizits herangezogen werden muss. Die Allgemeine Rücklage wird daher zum Jahresende 2024 nur noch rund 34,7 Mio. Euro betragen. Der Jahresfehlbetrag 2025 wird im Controlling zum 30. September 2025 auf etwa 13 Mio. geschätzt. Dieses voraussichtliche Defizit sowie die Planergebnisse des Doppelhaushalts 2026/2027 führen dazu, dass das Eigenkapital der Stadt Menden (Sauerland) verzehrt wird. Im Laufe des Haushaltsjahres 2026 wird die bilanzielle Überschuldung eintreten. Bereits das geplante Defizit 2026 wird nur noch anteilig mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden können.

## Verzehr des Eigenkapitals in Euro\*

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Summe
Jahresergebnis	-17.278.681,37	-13.195.500	-30.509.300	-24.406.400	-19.842.500	-16.227.200	-12.540.600	
Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage (nachrichtlich Stand zum 31.12.2023: 14.715.795,10 €)	14.715.795,10	-	-	-	-	-	-	14.715.795,10
								100%
Jahresergebnis nach Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage	-2.562.886,27	-13.195.500						
Inanspruchnahme Allgemeine Rücklage (nachrichtlich Stand zum 31.12.2023: 37.255.406,56 €)	2.562.886,27	13.195.500	21.497.020,29	-	-	-	-	37.255.406,56
<i>Nachrichtlich: prozentuale Inanspruchnahme Allgemeine Rücklage</i>	6,9 %	35,4 %	57,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	100%
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	-	-9.012.279,71	-24.406.400	-19.842.500	-16.227.200	-12.540.600	-82.028.979,71

\*Stand Januar 2026; voraussichtliches Jahresergebnis 2025 nach Controllingbericht zum 30.09.2025, Verrechnung mit Ausgleichsrücklage

### 1.3.3. Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Die Stadt Menden (Sauerland) hat einen Teilhabeantrag an dem Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW) gestellt. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2025 hat sie den Festsetzungsbescheid über die Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 13.995.060,25 Euro erhalten. Zum 16. Februar 2026 wird das Land Nordrhein-Westfalen die Schulden in entsprechender Höhe von der Stadt Menden übernehmen. Bilanziell wird die Schuldübernahme das Eigenkapital verstärken, so dass die Überschuldung unter Annahme der obigen Planergebnisse 2026 und 2027 sowie dem prognostizierten Jahresergebnis 2025 erst in 2027 eintreten wird.

## **2. Rechtsgrundlagen**

### **2.1. Gemeindeordnung**

Nach § 76 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit in drei Fällen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist der nächstmögliche Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist. So besteht u.a. die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Unter Berücksichtigung des Altschuldenentlastungsgesetzes NRW wird spätestens 2027 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Schlussbilanz auszuweisen sein.

Auch die anderen beiden Tatbestandsvoraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO sind im Doppelhaushalt 2026/2027 kumulativ erfüllt, solange die Allgemeine Rücklage noch vorhanden ist.

Es besteht somit unausweichlich die Pflicht, für den Doppelhaushalt 2026/2027 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. das bestehende Haushaltssicherungskonzept 2025 fortzuschreiben.

### **2.2. Kommunale Haushaltsverordnung (KomHVO)**

Die Kommunale Haushaltsverordnung führt in § 5 einige Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept aus. So sind im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 der Gemeindeordnung die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

### **2.3. 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz**

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurden u.a. die Voraussetzungen, unter denen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, geändert. Der Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbedarfs bleibt als eine Voraussetzung unverändert bestehen. Die Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept werden nicht konkretisiert. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Haushaltssicherungskonzept wird die Stadt Menden (Sauerland) dementsprechend der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises als Aufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für den Haushalt 2026/2027 zur Genehmigung vorlegen. Die Haushaltssatzung ist ohnehin nach § 75 Abs. 4 GO NRW, Fassung 3. NKF-WG, genehmigungspflichtig, da die Allgemeine Rücklage verringert wird.

### **3. Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs**

#### **3.1. Zeitpunkt, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann**

Die Stadt Menden (Sauerland) geht davon aus, dass bei Umsetzung der folgenden Maßnahmen, ein Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2034 wieder erreicht wird. Die folgenden Maßnahmen sind langfristige Maßnahmen mit jährlichen Effekten auf den kommunalen Haushalt.

## **3.2. Maßnahmen zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs**

### **3.2.1. Einführung einer Grundsteuer C**

Die jährlichen Effekte durch die Maßnahme zuvor reichen nicht aus, um den Haushaltsausgleich zeitnah darzustellen. Die Stadt Menden (Sauerland) ist bestrebt, den Haushaltsausgleich so schnell wie möglich wiederzuerlangen. Die positiven Entwicklungen in der Stadtverwaltung und der Stadt selbst sollen nicht gebremst werden. Dafür muss die kommunale Selbstverwaltung gegeben sein, welche einen genehmigungsfähigen Haushalt voraussetzt.

Die Grundsteuer an sich ist ein wichtiger Baustein in der Finanzierung einer Kommune. Mit der Grundsteuerreform besteht für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ab dem 01. Januar 2025 die Möglichkeit von einem neuen, besonderen Heberecht bei der Grundsteuer Gebrauch zu machen. Für baureife, unbebaute Grundstücke kann eine Kommune einen eigenen Hebesatz festlegen, sog. Grundsteuer C. Mit der gesonderten Besteuerung baureifer, unbebauter Grundstücke soll die Baulandmobilisierung verbessert werden. Darüber hinaus sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden. Zudem kann eine Kommune mit der Grundsteuer C finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen.

Die Stadt Menden (Sauerland) hat ein Wohnraumentwicklungskonzept erstellt, in dem u.a. deutlich wird, dass zukünftig ein qualitativer Mehrbedarf an Wohnraum in Stadtgebiet gegeben sein wird. Sowohl aus finanziellen als auch städtebaulichen Gründen ist die Grundsteuer C für die Stadt Menden (Sauerland) ein sinnvolles Instrument. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt daher, die Grundsteuer C in Menden einzuführen.

Der einheitliche Hebesatz der Grundsteuer C muss höher sein als der Hebesatz der Grundsteuer B. Der Unterschied muss dabei so deutlich sein, dass die oben beschriebene Wirkung eintritt. Er darf allerdings nicht unverhältnismäßig sein und auch keine erdrosselnde Wirkung haben.

Um einen wesentlichen Beitrag zum Haushaltsausgleich zu leisten, soll der Hebesatz der Grundsteuer C ab 2025 so hoch festgesetzt werden, dass, unter Berücksichtigung der zu korrigierenden Grundsteuer B, mindestens ein Mehrertrag von 440.000 Euro erreicht wird.

### **Bericht zum 30. Juni 2024:**

*Die Verwaltung hat mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen. Da die in Aussicht gestellte Handreichung des Städte- und Gemeindebundes zur Grundsteuer C noch aussteht, orientiert sich die Verwaltung an den vorhandenen Definitionen, Informationen und Gesetzentwürfen. Derzeit ermittelt die Abteilung Planung und Bauordnung, welche Grundstücke im Stadtgebiet als baureife Grundstücke innerhalb der unbebauten Grundstücke unter die Voraussetzung für eine Grundsteuer C fallen.*

*Mitte August hat die Abteilung Planung und Bauordnung eine erste Liste mit möglichen Grundstücken vorgelegt. Es zeigt sich, dass noch viele Fragen offen sind, wie mit bestimmten Grundstücksarten/ Flurstücken umzugehen ist. Unkritische Grundstücke, v.a. klassische Baulücken, werden im nächsten Schritt mit den Steuerakten abgeglichen. Es ist zu prüfen, wie die Flurstücke steuerlich bewertet sind. Erkenntnisse aus dieser Überprüfung sowie dann hoffentlich die Handreichung sollen im Herbst in eine Drucksache für den Rat der Stadt Menden (Sauerland) einfließen, um über den Sachstand zu berichten.*

*Technische Probleme in der Finanzsoftware werden nicht bestehen. Derzeit ist allerdings aufgrund der offenen Fragen zu möglichen Grundstücken und der noch anstehenden Arbeiten für die Grundsteuerreform unklar, ob eine Einführung zum 01. Januar 2025 möglich sein wird.*

### **Fortschreibung 1. Nachtrag 2025:**

*Nach Prüfung der vorhandenen Datenbestände und Auswertung der ersten Erfahrungen einiger Kommunen bei der Vorbereitung einer Grundsteuer C hat die Verwaltung der Politik vorgeschlagen, auf die Einführung einer Grundsteuer C zu verzichten. Der Verwaltungsaufwand für eine separate Grundsteuer C wird in Menden in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlichen Erträgen stehen. Vielmehr sollte darüber nachgedacht werden, den Hebesatz für die Grundsteuer B bei Nichtwohngrundstücken um einige Punkte zusätzlich anzuheben. Für den 1. Nachtrag 2025 ist die Grundsteuer C ersatzlos gestrichen worden. Für ein Haushaltssicherungskonzept 2026/2027 sind Alternativen bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten.*

### **3.2.2. Konsolidierungen im Produktbereich 01**

Mit den beiden zuvor dargestellten Maßnahmen kann der Haushaltsausgleich im Jahr 2028 kaum erreicht werden. Es sind folglich weitere Konsolidierungen vorzunehmen, um tatsächlich den Haushaltsausgleich zeitnah darzustellen.

Der Arbeitskreis Haushalt hat u.a. in dem Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ einige Möglichkeiten für Ansatzreduzierungen identifiziert. Insgesamt kann ein Konsolidierungsbeitrag von jährlich rund 600.000 Euro in diesem Produktbereich erreicht werden.

**Jährliche Konsolidierungsbeiträge Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ in Euro**

<b>Abrechnungsobjekt</b>	<b>Konten</b>	<b>Konsolidierungsbeitrag summiert</b>
01010101 Gemeindeorgane	Veranstaltungen/ Seminare, Fortbildung, Reisekosten	40.000
01010102 Sitzungsmanagement und Gratulationen	Aufw. für ehrenamtl. Tätigkeiten	25.000
01030101 Gleichstellung von Mann und Frau	Veranstaltungen/ Seminare, Aufw. für Projekte, Aufw. für Referenten	10.000
01060101 Druckerei	Unterh. Druckmaschinen, Mieten/Pachten	10.000
01070101 Allgemeine Zentrale Dienste	Post- und Telefonkosten	25.000
01060304 Altersteilzeit, Elternzeit, Langzeiterkrankungen	Personalaufwendungen	200.000
01070101 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Personalaufwendungen	50.000
01080101 Personalmanagement	Fortbildung, Aufw. f. Projekte	30.000
01100101 Hard- und Software (IT)	Unterh. bewegl. Vermögen	50.000
01110101 Rechtsvertretung	Fremdberatung	15.000
01150101 Mendener Baubetrieb	Erwerb von Vorräten, Entsorgungsaufwand, sonst. Dienstleistungen, Mieten (Leasing)	145.000
		<b>600.000</b>

**Bericht zum 30. Juni 2024:**

*Die Finanzverwaltung hat unmittelbar nach Genehmigung dieses Haushaltssicherungskonzeptes entsprechende Haushaltssperren im System eingepflegt, so dass die geplanten Ansätze in Höhe der Konsolidierungsbeiträge nicht bewirtschaftet werden können. Die Maßnahme ist somit entsprechend umgesetzt und die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge ab 2024 werden erreicht.*

**Fortschreibung 1. Nachtrag 2025:**

*Bei der Aufstellung des 1. Nachtrags sind die Haushaltsansätze auf den betroffenen Konten entsprechend der obigen Einsparvorgaben reduziert worden. Die Maßnahme ist somit ebenso für die Jahre 2025 bis 2028 umgesetzt. Die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge werden erreicht.*

**Fortschreibung Doppelhaushalt 2026/2027:**

*Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 sind die Haushaltsansätze auf den betroffenen Konten entsprechend der obigen Einsparvorgaben reduziert worden. Die Maßnahme ist somit über das Jahr 2028 hinaus umgesetzt. Die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge werden erreicht.*

**3.2.3. Reduzierung der Sachaufwendungen**

Der Arbeitskreis Haushalt aus Verwaltung und Politik hat sich darauf verständigt, eine strategische Haushaltskonsolidierung umzusetzen. Anstatt z.B. einzelne Zuschüsse zu reduzieren oder zu streichen, soll über pauschale Vorgaben ein bestimmter Anteil des Fehlbetrages 2025 konsolidiert werden. Auf der Aufwandsseite ist hierzu eine Reduzierung der steuerungsrelevanten Aufwendungen erforderlich. Die Kämmerei hat hierzu die Sachkonten identifiziert, deren Aufwendungen von der Verwaltung beeinflussbar und somit steuerbar sind.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat beschlossen, dass ab 2025 ein Konsolidierungsbetrag von 475.000 Euro jährlich durch Einsparungen bei steuerungsrelevanten Sachkonten erreicht werden soll.

Diese Konsolidierungsmaßnahme betrifft im Wesentlichen Konten der Kontengruppen 52 und 54. Ebenso wird das Konto 5318 „Zuschüsse an übrige Bereiche“ in die Konsolidierung einbezogen. Um auf den identifizierten Konten den beschlossenen Betrag zu erreichen, ist eine Reduzierung der Ansätze um rund 3,4 Prozent erforderlich. Die konkreten Einsparbeträge pro Konto sind der Anlage beigefügt.

**Jährliche Konsolidierungsbeiträge Sachaufwendungen nach Kategorien in Euro**

<b>Kategorie</b>	<b>Betrag</b>
<b>Unterhaltung Vermögen</b>	232.000
<b>Arbeitsplatzkosten</b>	35.700
<b>Aufwand an Externe</b>	77.100
<b>Schulbudgets/ Lernmittel</b>	17.000
<b>Bürokosten</b>	25.300
<b>Sonstiges</b>	49.600
<b>Zuschüsse an übrige Bereiche</b>	38.300
	<b>475.000</b>

**Bericht zum 30.06.2025**

Die Finanzverwaltung hat unmittelbar nach Genehmigung dieses Haushaltssicherungskonzeptes entsprechende Haushaltssperren in der Finanzsoftware eingepflegt, so dass die geplanten Ansätze in Höhe der Konsolidierungsbeiträge nicht bewirtschaftet werden können. Die Maßnahme ist somit entsprechend umgesetzt und die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge ab 2025 werden erreicht.

**Fortschreibung Doppelhaushalt 2026/2027:**

*Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 sind die Haushaltsansätze auf den betroffenen Konten entsprechend der obigen Einsparvorgaben reduziert worden. Die Maßnahme ist somit ebenso für die Jahre 2026 bis 2030 umgesetzt. Die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge werden erreicht.*

**3.2.4. NEU: Erhöhung beider Hebesätze der Grundsteuer B**

Die Grundsteuer B ist eine der wichtigsten Einnahmequellen einer Stadtverwaltung. Mit ihr werden v.a. Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die kommunale Infrastruktur finanziert. Alles, was der Allgemeinheit dient, soll über die Grundsteuer gedeckt werden. Hierunter fallen z.B. Aufwendungen für die Sporthallen, Schulen und Kinderspielplätze einer Kommune. Aber auch die Instandhaltung von Straßen oder Investitionen in den Neubau von Straßen. Die Preissteigerungen, Inflationen und Aufgabenzuwächse der letzten Jahre führen dazu, dass rechnerisch immer weniger kommunale Leistungen über die Grundsteuer finanziert werden können. Die Finanzierungslücke ist selbstverständlich auch in Menden in den letzten Jahren angewachsen.

Letztmalig wurde in Menden für das Haushaltsjahr 2018 der Hebesatz der Grundsteuer B erhöht und auf 595 v. H. festgelegt. Bei der Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01. Januar 2025 wurde keine Erhöhung eingepreist. Die vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschlossenen differenzierten Hebesätze sind lediglich für die Kommune aufkommensneutral. Seit 2025 liegt der Hebesatz der Grundsteuer B für Wohngrundstücke bei 713 v.H. und für Nichtwohngrundstücke bei 1.227 v.H..

Im Laufe des Jahres 2025 haben die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Steuermessbetragsbescheide, welche die Grundlage für die Grundsteuer B sind, nach unten angepasst. Hieraus ergibt sich, dass die ursprünglich als aufkommensneutral berechneten Hebesätze dennoch zu Ertragsverlusten in den Kommunen führen. In Menden berechnet sich dieser Ertragsverlust auf rund 218.000 Euro. Das Aufkommen der Grundsteuer B 2025 liegt also um diesen Betrag unter dem Aufkommen der Grundsteuer B 2024. Schon allein, um dennoch die Aufkommensneutralität sicherzustellen, müssten die Hebesätze der Grundsteuer B für Wohn- und für Nichtwohngrundstücke erhöht werden.

Eine Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B ist darüber hinaus ein wesentlicher Konsolidierungsbeitrag. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt daher, rückwirkend zum 01. Januar 2026 die Hebesätze der Grundsteuer B um jeweils 100 Punkte anzuheben.

	2025	2026	Auswirkung
<b>Hebesatz Grundsteuer B Wohngrundstücke (B1)</b>	713 v. H.	813 v.H.	
<b>Hebesatz Grundsteuer B Nichtwohngrundstücke (B2)</b>	1.227 v.H.	1.327 v. H.	
<b>Aufkommen Grundsteuer B gesamt</b>	<b>11,64 Mio. €</b>	<b>13,03 Mio. €</b>	<b>+ 1,39 Mio. €</b>

### **3.2.5. NEU: Auflösung und Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Menden (SEM)**

Am 03. September 1996 beschloss der Rat der Stadt Menden, für die Aufgaben der Abwasserbeseitigung eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu gründen, die ihren Betrieb spätestens zum 01. Januar 1998 aufnehmen sollte.

Seither haben sich die rechtlichen Vorgaben für die Aufstellung und Bewirtschaftung des städtischen Haushaltes wesentlich geändert. Auf Basis des Neuen kommunalen Finanzmanagements in Nordrhein-Westfalen wird der Haushalt der Stadt Menden seit dem Jahr 2008 nach dem Prinzip der Doppik aufgestellt.

Die Verwaltung und der Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen haben sich daher damit beschäftigt, ob es Sinn macht, weiterhin eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung für die Abwasserbeseitigung zu unterhalten, da mit dieser Organisationsform auch ein zusätzlicher personeller und finanzieller Aufwand verbunden ist, z.B. in Form eines eigenen Wirtschaftsplanes oder des eigenen Jahresabschlusses. Personelle Synergien mit dem Bereich Tiefbau liegen auf der Hand, zumal der Fachkräftemangel in diesem Bereich besonders deutlich wird. Organisatorische Maßnahmen für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen Tiefbau und SEM wurden in Menden bereits 2025 umgesetzt. Die Auflösung und Rückführung der SEM ist daher der nächste logische Schritt.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt, die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung Menden zum 31. Dezember 2026 aufzulösen und darauffolgend in die Kernverwaltung zurückzuführen.

Es ist von einem Konsolidierungsbeitrag von jährlich mindestens 100.000 Euro auszugehen. Es entfallen vor allem Personalaufwendungen im kaufmännischen Bereich der Einrichtung sowie bei der Betriebsleitung. Zudem entfallen u.a. die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung und zahlreiche weitere, zentrale Aufwendungen.

Die Auflösung und Rückführung der SEM hat zudem Auswirkungen auf die Bilanz der Stadt Menden (Sauerland). Auf Basis der Jahresabschlüsse 2022 käme es in der Bilanz der Stadt Menden insgesamt zu einer Bilanzverlängerung in Höhe von ca. 17,9 Mio. Euro. Auf der Passivseite würde dabei das Eigenkapital um rund acht Millionen Euro erhöht. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Jahresergebnisse 2023 bis 2025 der Stadt und der Stadtentwässerung würde das Eigenkapital wahrscheinlich um etwa elf Millionen Euro verstärkt.

### **3.2.6. NEU: Interkommunale Zusammenarbeit (Shared Service Center)**

Die interkommunale Zusammenarbeit bietet zahlreiche Vorteile. Kooperation stärkt nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern sichert auch die Zukunft und finanzielle Stabilität der beteiligten Kommunen. Synergieeffekte ermöglichen eine effiziente Leistungserbringung in Zeiten von knappen finanziellen und personellen Ressourcen. Die Aufgabenfelder, in denen interkommunale Zusammenarbeit möglich, denkbar und erfolgreich ist, sind dabei so vielfältig wie die kommunalen Aufgaben an sich.

Interkommunale Zusammenarbeit ist in Menden bereits mehrmals diskutiert worden, z.B. bei der örtlichen Rechnungsprüfung oder im Vergabebereich. Aktuell ist eine Zusammenarbeit mit der Stadt Hemer zur Geschwindigkeitsüberwachung beabsichtigt. Das Potenzial der interkommunalen Zusammenarbeit wird in Menden jedoch höher eingeschätzt.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beauftragt daher die Verwaltung, weitere Möglichkeiten für interkommunale Zusammenarbeiten zu prüfen und zur Entscheidung vorzubereiten. Ab 2027 soll sich hieraus ein Konsolidierungspotenzial ergeben; anfänglich von 50.000 Euro in 2027, 150.000 Euro in 2028 und dann sich aufbauende. Interkommunale Zusammenarbeit soll ein kontinuierlicher Prozess mit wachsendem Potenzial werden.

### **3.2.7. NEU: Nutzung von KI basierter Software**

Künstliche Intelligenz (KI) bzw. Software mit KI-Unterstützung hält immer mehr Einzug in den Kommunalverwaltungen. KI gestützte Prozesse erhöhen dabei die Effizienz und den Automatisierungsgrad. Im Wesentlichen soll die KI Mitarbeitende bei Routineaufgaben entlasten und Freiräume für andere Aufgaben schaffen bzw. dabei helfen, trotz freier Stellen Aufgaben innerhalb der Normalarbeitszeit zu erfüllen.

KI soll zukünftig in der Stadtverwaltung Menden merkbarer genutzt werden als bisher. Dafür sind verschiedenste Möglichkeiten des KI-Einsatzes zu bewerten. Denkbar ist z.B. die Unterstützung des Sitzungsdienstes durch die Software Scriba oder die Unterstützung beim Controlling und der Haushaltsplanung durch entsprechende Module in der eingesetzten Software.

Der Konsolidierungsbeitrag wird sich erst ab 2028 einstellen, wenn KI-Unterstützung tatsächlich umgesetzt ist. Die genaue Höhe ist noch zu bestimmen.

### **3.2.8. NEU: Prüfung Jahresabschluss durch die örtliche Rechnungsprüfung**

Die örtliche Rechnungsprüfung in Menden ist unter Kommunen derselben Größenklasse eine der wenigen Kommunen, in denen die Jahresabschlussprüfung fremdvergeben wird. Im interkommunalen Vergleich ist zudem die Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes komfortabler als in vielen anderen Kommunen derselben Größenklasse. Würde die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss der Kernverwaltung selbst prüfen, so können jährlich Fremdberatungsaufwendungen zwischen 20.000 und 25.000 Euro eingespart werden.

Vorbehaltlich der vollständigen Einführung des Dokumentenmanagementsystems, der Schulung der Mitarbeitenden der örtlichen Rechnungsprüfung, der Einführung entsprechender Software zur Massendatenanalyse und Prüfungssoftware für den Jahresabschluss beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) einstimmig, dass die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss selbst auf Basis der Standards für die Jahresabschlussprüfung prüft. Erstmalig soll dies für den Jahresabschluss 2027 gelten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasst sich mit der endgültigen Aufgabenübertragung der Prüfung des Jahresabschlusses in der letzten Jahreshälfte 2026.

### 3.2.9. Entwicklung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßnahmen

#### Fortschreibung Jahresergebnisse in Euro

<b>Entwurf Haushaltssicherungskonzept 2026/2027 Rat 03.02.2026</b>					
	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>
<b>Jahresergebnis Beschluss 03.02.2026</b>	<b>-30.509.300</b>	<b>-24.406.400</b>	<b>-19.842.500</b>	<b>-16.227.200</b>	<b>-12.540.600</b>
NEU: Erhöhung der Grundsteuer B	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000
NEU: Rückführung SEM	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
NEU: Interkommunale Zusammenarbeit	-	50.000	100.000	150.000	150.000
NEU: Nutzung von KI-basierter Software	-	-	50.000	50.000	50.000
NEU: Prüfung Jahresabschluss RPA	-	-	25.000	25.000	25.000
<b>Jahresergebnis unter Berücksichtigung der obigen Maßnahmen</b>	<b>-29.019.300</b>	<b>-22.866.400</b>	<b>-18.177.500</b>	<b>-14.512.200</b>	<b>-10.825.600</b>

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Maßnahmen gelingt es der Stadt Menden (Sauerland) nicht, in der mittelfristigen Finanzplanung den Haushaltsausgleich zu erreichen. Die gesetzlichen Regelungen zu einem Haushaltssicherungskonzept sehen jedoch nicht vor, dass der Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt werden muss. Gemäß § 76 Abs. 2 GO ist spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder zu erreichen.

Die Stadt Menden (Sauerland) hat daher auf Basis der Planwerte für 2030 und unter Berücksichtigung der derzeitigen Orientierungsdaten die Ansätze für die Folgejahre fortgeschrieben. Die Planungssystematik der Jahre 2026 bis 2030 wurde dabei fortgesetzt (siehe Vorbericht zum Doppelhaushalt 2026/2027).

## Fortschreibung Jahresergebnisse über die mittelfristige Finanzplanung hinaus in Euro

Entwurf Haushaltssicherungskonzept 2026/2027 Rat 03.02.2026									
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
<b>Jahresergebnis Beschluss 03.02.2026</b>	<b>-30.509.300</b>	<b>-24.406.400</b>	<b>-19.842.500</b>	<b>-16.227.200</b>	<b>-12.540.600</b>	<b>-9.626.300</b>	<b>-6.050.500</b>	<b>-2.525.400</b>	<b>1.129.700</b>
NEU: Erhöhung der Grundsteuer B	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000
NEU: Rückführung SEM	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
NEU: Interkommunale Zusammenarbeit	-	50.000	100.000	150.000	150.000	200.000	200.000	200.000	250.000
NEU: Nutzung von KI-basierter Software	-	-	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
NEU: Prüfung Jah- resabschluss RPA	-	-	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
<b>Jahresergebnis unter Berück- sichtigung der obigen Maßnah- men</b>	<b>-29.019.300</b>	<b>-22.866.400</b>	<b>-18.177.500</b>	<b>-14.512.200</b>	<b>-10.825.600</b>	<b>-7.861.300</b>	<b>-4.285.500</b>	<b>-760.400</b>	<b>2.944.700</b>

Nach derzeitiger Planung kann die Stadt Menden (Sauerland) erstmalig in 2034 den Haushaltsausgleich wieder erreichen. Die vorgesehenen Maßnahmen wirken langfristig, so dass nach heutigem Wissen davon ausgegangen werden kann, dass auch ab 2035 Überschüsse anzunehmen sind.

### 3.2.10. Weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass sich die finanzielle Ausstattung der Kommunen grundlegend ändern wird. Dies bedeutet auch für die kommenden Jahre einen enormen Werteverzehr in den Kommunen und strukturell nicht ausgeglichene Haushalte. Bereits heute ist absehbar, dass die Stadt Menden (Sauerland) zusammen mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 wiederum ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen werden muss. Im Rahmen der Beratungen zum 1. Nachtragshaushalt 2025 hat die Politik bereits Prüfaufträge für weitere Konsolidierungsmaßnahmen an die Verwaltung gestellt. Bevor die Hebesätze der Realsteuern erhöht werden, soll die Verwaltung das Potential einer

Verpackungssteuer prüfen. Zugleich soll geprüft werden, ob die Stadtwerke Menden eine höhere Gewinnabführung an die Stadt Menden verkraften können, d.h. Reduzierung oder Aussetzung der Thesaurierung.

**Bericht zum 30.06.2025**

Die Steuerverwaltung hat sich intensiv mit der Einführung einer Verpackungssteuer in Menden auseinandergesetzt und dem Rat für die Sitzung am 08.07.2025 einen Beschlussvorschlag unterbreitet. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 08.07.2025 einstimmig beschlossen, von einer Verpackungssteuer als Konsolidierungsmaßnahme abzusehen.

**Fortschreibung Doppelhaushalt 2026/2027:**

*Die Beschlussfassung zu einer erhöhten Gewinnabführung der Stadtwerke Menden GmbH an die Stadt Menden (Sauerland) steht noch aus. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das in der Bilanz der Stadtwerke ausgewiesene Eigenkapital dort verbleiben sollte, um die Stadtwerke mit einer starken Eigenkapitalquote zukunftsweisend und sicher aufzustellen. Die Stadtwerke Menden GmbH prüfen zurzeit verschiedene Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung, wie bspw. Genussrechte oder Nachrangdarlehen durch die Stadt Menden.*

*In der Ratssitzung am 03. Februar 2026 haben alle Fraktionen die Absicht geäußert, die Haushaltskonsolidierung strategisch im Format einer Arbeitsgruppe aus Verwaltung und Politik im Jahr 2026 anzugehen. Auch die Bürgermeisterin hat in ihrer Rede zum Doppelhaushalt 2026/2027 betont, dass sie sich eine solche Arbeitsgruppe wünscht. Zeitnah wird eine Arbeitsgruppe zur strategischen Haushaltskonsolidierung einberufen werden, in der nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet werden sollen.*

Zusammenfassung der Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept 2026/2027

<b>BESCHLUSS Haushaltssicherungskonzept 2026/2027 Rat 03.02.2026</b>										
	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>	<b>2031</b>	<b>2032</b>	<b>2033</b>	<b>2034</b>	<b>2035</b>
<b>Jahresergebnis Beschluss Rat 03.02.2026</b>	<b>- 30.509.300</b>	<b>- 24.406.400</b>	<b>- 19.842.500</b>	<b>- 16.227.200</b>	<b>- 12.540.600</b>	<b>- 9.626.300</b>	<b>- 6.050.500</b>	<b>- 2.525.400</b>	<b>1.129.700</b>	<b>4.724.500</b>
NEU: Erhöhung der Grundsteuer B (100 Pkte.)	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000	1.390.000
NEU: Rückführung SEM	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
NEU: Interkommunale Zusammenarbeit	-	50.000	100.000	150.000	150.000	200.000	200.000	200.000	250.000	250.000
NEU: Nutzung von KI-basierter Software	-	-	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
NEU/geändert: Prüfung Jahresabschluss RPA	-	-	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
<b>Jahresergebnis unter Berücksichtigung der obigen Maßnahmen</b>	<b>- 29.019.300</b>	<b>- 22.866.400</b>	<b>- 18.177.500</b>	<b>- 14.512.200</b>	<b>- 10.825.600</b>	<b>- 7.861.300</b>	<b>- 4.285.500</b>	<b>- 760.400</b>	<b>2.944.700</b>	<b>6.539.500</b>